

ALLGEMEINE VERKAUF-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

VON

de besloten vennootschap *)

**Velda B.V.
De Giem 25
7547 SW Enschede
Niederlande**

Eintragung Handelsregister Nr. 06061323

DEZEMBER 2021

*) Niederländische Rechtsperson mehr oder weniger vergleichbar mit GmbH.

1. ARTIKEL: ANWENDUNG

a. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Verkäufe und Lieferungen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht Velda B.V. (eingetragen bei der Kamer van Koophandel unter Nummer 06061323) und/oder ihres Rechtsnachfolgers u.a. unter dem Handelsnamen www.velda.nl, nachfolgend „Velda B.V.“ genannt, an Dritte, für alle von Velda B.V. im Auftrag von Dritten ausgeführten Arbeiten sowie für alle von Velda B.V. mit Dritten geschlossenen Verträge im weitesten Sinne des Wortes.

b. Diese Bedingungen gelten ebenso in den Niederlanden wie außerhalb der Niederlande, ungeachtet des Wohn- oder Verbleibplatzes der bei einem etwaigen Vertrag betroffenen Parteien, ungeachtet auch des Ortes in dem die Vereinbarung zustande gekommen ist oder des Ortes in dem der Vertrag ausgeführt werden sollte.

c. Insofern der Vertragspartner (Besteller, Kunde, Auftraggeber) Einkaufsbedingungen verwendet, verpflichten diese für Velda B.V. nicht, sie sind nicht anwendbar und werden durch Velda B.V. hiermit nachdrücklich abgelehnt. Aufgrund der Tatsache, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind und nicht für nichtig erklärt werden können, verzichtet der Vertragspartner ausdrücklich auf die Anwendbarkeit seiner eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen wie etwa Einkaufsbedingungen.

d. Eventuelle Abweichungen von diesen Bedingungen, von Velda B.V. zu bestimmter Zeit gewährt/ausgeführt im Vorteil von der Vertragspartner, geben diese der Vertragspartner niemals das Recht sich später darauf zu berufen oder die Ausführung von solch einer Abweichung für ihm feststehend für sich zu erzwingen.

e. Wenn der Vertragspartner in einer anderen Sprache als Niederländisch Kenntnis von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis nimmt oder davon Kenntnis nehmen konnte und es unterschiedliche Auslegungen des Textes gibt, so hat die niederländische Fassung Vorrang vor den anderssprachigen Fassungen, es sei denn, dass Velda B.V. nachdrücklich in Schriftform darauf verzichtet.

2. ARTIKEL: ANGEBOTE

a. Alle Angebote und Preisabgaben sind total freibleibend, insofern nicht nachdrücklich etwas anderes festgelegt wurde. Sie sind nach bestem Wissen von Velda B.V. abgegeben und basiert auf eventuell bei Anfrage erteilten Angaben.

b. Die von Velda B.V. erteilten Angaben in Bildern, Webseiten, Katalogen, Websites, Faltblättern, Zeichnungen oder auf andere Art und Weise mitgeteilten Angaben bezüglich der Größe, Kapazität, Leistungsvermögen, Farbe, Materialstruktur, tadellosen Ausführung oder Resultate sind annähernd und freibleibend zu betrachten. Velda B.V. ist an diese Angabe nicht gebunden und akzeptiert bei eventuellen Unrichtigkeiten in den Angaben keinerlei Ansprüche.

3.1: ARTIKEL: AUFTRÄGE/VEREINBARUNGEN

a. Unter Auftrag ist zu verstehen: jeder Vertrag mit Velda B.V., egal ob sie auszuführende Arbeiten auf sich nimmt, oder Personal, Material oder Raum zur Verfügung stellt, oder irgendeine andere Leistung verrichtet, dies alles im weitesten Sinne des Wortes.

b. Alle mit Velda B.V. abgeschlossenen Verträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung von Velda B.V. bindend, oder dadurch, dass Velda B.V. mit der Ausführung des Auftrages angefangen hat. Eventuelle Zufügungen oder Änderungen der obig gemeinten Verträge verpflichten Velda B.V. erst nachdem und soweit diese von Velda B.V. akzeptiert und schriftlich bestätigt sind. Falls die Vertragspartner nicht innerhalb von 8 (acht) Tagen nachdem Änderungen oder Zufügungen zur Kenntnis genommen wurden, oder normalerweise zur Kenntnis genommen hätten werden können, nicht schriftlich gegen die Änderungen/Zufügungen protestiert hat, werden diese Änderungen/Zufügungen als akzeptiert betrachtet.

Von dem Vertragspartner wird erwartet Kenntnis genommen zu haben von den beabsichtigten Änderungen/Zufügungen zu dem Zeitpunkt an dem Velda B.V. anfängt mit den Arbeiten, worauf die Änderungen/Zufügungen sich beziehen.

Hinweis: Für den Vertragspartner, die nicht in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, gilt eine Frist von 14 (vierzehn) Tagen anstelle der vorgenannten 8 (acht) Tage.

Nur die Direktion oder eventuell der/die von der Direktion nachdrücklich Bevollmächtigte kann und darf im Namen von Velda B.V. die Verträge abschließen.

c. Falls nicht nachdrücklich schriftlich anders vereinbart wurde, hat Velda B.V. zu jeder Zeit das Recht, den Auftrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, wobei diese Bedingungen auch zu Gunsten von diesen Dritten gelten, unter der Voraussetzung übrigens, dass Velda B.V. sie, wenn es sein muss im Nachhinein, schriftlich mächtig, sich auf diese Bedingungen zu berufen, ohne dass durch diese Ermächtigung eine einzige Verpflichtung gegen Velda B.V. entstehen könnte.

ARTIKEL 3.2: FERNABSATZVERTRÄGE

Für den Fall, dass Fernabsatzaufträge/-verträge nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gesetzgebung zustande kommen und sich der Vertragspartner berechtigterweise darauf beruft, wird Velda B.V. diesbezüglich den Inhalt des jeweiligen Gesetzes einhalten. Das bedeutet, dass Bestimmungen dieser Bedingungen, die aufgrund ihrer allgemeinen Art zu irgendeinem Zeitpunkt im Widerspruch zu dem jeweiligen Gesetz stehen, diesem untergeordnet sind.

4. ARTIKEL: HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

a.1. Velda B.V. ist, abgesehen von dem was bestimmt ist bei Artikel 9 dieser Bedingungen nicht haftbar für irgendwelche Schaden die sei es mittelbar sei es unmittelbar bezieht auf die nicht Beantwortung der gelieferten Sachen der Vereinbarung. Es sei denn an sie ist Absicht oder grobe Schuld zuzuschreiben. Deswegen akzeptiert Velda B.V. dies auch nicht bei großen Kalamitäten, wie zum Beispiel, aber dazu nicht beschränkt: Feuer, Wasserschaden, und Unheil von auswärts zum Beispiel Krieg und Erdbeben, Übertragung von Viren, Krankheiten, Computerviren usw..

a.2. Der Vertragspartner sichert Velda B.V. jederzeit gegen alle Ansprüche von Dritten.

b. Sollte Velda B.V. wegen etwaiger anderer Gründe in Bezug auf den Vertrag schadenspflichtig sein, wird der schuldigte Schadensersatz immer beschränkt sein auf höchstens den Rechnungsbetrag (exklusiv Mehrwertsteuer) in Bezug auf die betreffenden Güter und/oder Dienste, dies mit einem Maximum von EURO 250,00 (wörtlich: zweihundertfünfzig Euro).

c. Berufung auf diese Bedingungen hebt die Zahlungsverpflichtung von dem Vertragspartner gegen Velda B.V. nicht auf.

5. ARTIKEL: LIEFERUNGSZEITPUNKT UND LIEFERUNGORT

a. Die in Angeboten, Auftragsbestätigungen und Verträgen genannten Lieferungszeiten werden nach bestem Wissen übereingekommen und werden wo möglich auch nachgelebt, verpflichten Velda B.V. jedoch nicht.

b. Überschreitung dieser Termine, durch welche Ursache auch immer, gibt an dem Vertragspartner niemals das Recht auf Schadenersatz, Auflösung des Vertrages oder Nichterfüllung von jeglicher Verpflichtung, die für ihn aus dem entsprechenden Vertrag oder aus einem etwaigen anderen, der mit diesem oder einem anderen Vertrag zusammenhängt, entstehen könnte.

c. Bei übermäßiger Überschreitung der Lieferzeit, dies zur Beurteilung von Velda B.V., wird Velda B.V. sich beratschlagen mit dem Vertragspartner.

d. Die Lieferung erfolgt ab dem Unternehmen von Velda B.V. oder einem anderen von Velda B.V. zu bestimmenden Ort, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

e. Falls von Velda B.V. verkaufte Güter oder angebotene Dienste, nachdem sie an Vertragspartner angeboten wurden, von diesem nicht akzeptiert werden, stehen sie während drei Wochen dem Vertragspartner zur Verfügung. Die Güter werden während dieser Zeit eingelagert auf Rechnung von der Vertragspartner. Nach der genannten Zeit wird den Gesamtbetrag, welche der Vertragspartner bei Abnahme oder Erfüllung schuldig wäre, erhöht mit den Spesen und Zinsen, auf den Vertragspartner gefordert werden können; auch ohne Lieferung der genannten Güter oder Dienste. Die Begleichung wird dann als Schadenersatz an Velda B.V. betrachtet.

Hinweis: Wenn es sich um ein Geschäft im Sinne der Gesetzgebung über den Fernabsatz handelt und der Vertragspartner zu der darin geschützten Zielgruppe gehört und das Geschäft den dort festgelegten Kriterien entspricht, wird Velda B.V. in Bezug auf den zuvor in dieser Bestimmung formulierten Sachverhalt die in dieser Gesetzgebung festgelegten Kriterien einhalten.

f. Sollte die Vertragspartner nicht oder nicht rechtzeitig an etwaige aus diesem oder aus einem anderen mit diesem Auftrag zusammenhängenden Vertrag entstehenden Verpflichtungen erfüllen, ist Velda B.V. berechtigt, nachdem den Vertragspartner schriftlich in Verzug gesetzt wurde - ohne gerichtliches Einschreiten - die Ausführung zu verschieben, ohne dass Velda B.V. schadenersatzpflichtig ist.

6. ARTIKEL: TRANSPORT UND TRANSPORTRISIKO

a. Velda B.V. bestimmt die Wahl des Transportmittels.

b. Der Transport der bei Velda B.V. bestellten/gekauften Güter findet auf Rechnung von der Vertragspartner statt. Dies gilt ebenfalls in Bezug auf Rücksendungen.

c.1. Alle bei Velda B.V. bestellten Güter reisen, Rücksendungen eingeschlossen, ab Zeitpunkt der Versendung auf Risiko des Vertragspartners. Auch wenn franko Lieferung vereinbart sein sollte, ist der Vertragspartner haftbar für alle Schäden die während des Transports entstehen.

Hinweis: Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen gilt für den Vertragspartner, die nicht in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt. Für diese Kategorie gilt, dass die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes erst zu dem Zeitpunkt übergeht, da er das gelieferte Produkt erhält. Wenn er jedoch selbst seine Nachbarn als Lieferadresse angibt, geht die Gefahr der Beschädigung oder des Verlustes sofort auf ihm über.

c.2. Die Gefahr für sämtliche von oder seitens Velda B.V. mit dem Vertragspartner und/oder zu Gunsten des Vertragspartners mit Dritten geführten Korrespondenz und zuzusendenden Dokumente geht ab dem Versandzeitpunkt auf die Vertragspartner über, unabhängig von den mit dem Vertragspartner vereinbarten Lieferbedingungen in Bezug auf die von Velda B.V. zu liefernden Güter und/oder erbrachten Dienstleistungen. Die Vertragspartner muss sich davon überzeugen, dass die Korrespondenz von Velda B.V. stammt. Velda B.V. kann von und/oder seitens dem Vertragspartner in keinerlei Form für Beschädigungen und/oder Veränderungen des Inhalts der von oder seitens Velda B.V. versandten Korrespondenz haftbar gemacht werden. Auch kann Velda B.V. auf keine einzige Weise durch und/oder seitens Vertragspartner haftbar gemacht werden für; übertragene Nutzung der persönlichen Daten durch den Spediteur, einen nicht zureichenden herausgestellten Schutz von diesen Daten, durch den Spediteur und/oder auch nicht für die nicht rechtszeitige Vernichtung von diesen Daten.

d. Die Güter werden ausschließlich im Parterre geliefert. Sollen die Güter woanders als im Parterre abgeliefert werden, sind die hieran verbundenen extra Kosten und Risiken ganz für Rechnung von der Vertragspartner.

Ist der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Lieferung nicht anwesend oder nicht in der Lage, die Waren entgegenzunehmen, oder ist er anderweitig mit der Abnahme der Waren in Verzug, so ist Velda B.V. berechtigt, die Lieferung in eine Abholverpflichtung des Vertragspartners an der vom Transportunternehmen angegebenen Adresse umzuwandeln, nachdem es der Vertragspartner durch Hinterlassung einer schriftlichen Mitteilung davon in Kenntnis gesetzt hat.

e. Bei Ankunft der Güter muss der Vertragspartner sich davon überzeugen, in welchem Zustand sich die Güter befinden. Sollte sich dann doch herausstellen, dass Schade an den Gütern oder Materialien entstanden ist, muss er alle Maßnahmen ergreifen, die nötig sind um Schadenersatz

von der Transportunternehmung zu erlangen. Mit Unterzeichnung des Empfangsbeweises, ausgegeben von oder namens Velda B.V., erklärt Vertragspartner die Güter in gutem Zustand empfangen zu haben.

7. ARTIKEL: PREISE UND KOSTEN

- a.** Für jeden Auftrag stellt Velda B.V. einzeln einen Preis oder Tarif fest. Dieser Preis oder dieser Tarif ist ausschließlich bestimmt als zu zahlender Betrag für die von Velda B.V. zu liefernde Leistung, mit Einbegriff von den normalerweise dazugehörigen Kosten. Die in dem Angebot genannten Preise sind basiert auf die bis dahin bekannten Kostenpreisfaktoren, wie zum Beispiel, aber dazu nicht beschränkt; Kurse, Löhne, Steuern, Rechte, Lasten, Frachten usw. Im Falle einer Erhöhung von einer dieser Faktoren ist Velda B.V. berechtigt den angebotenen (Verkaufs)preis dementsprechend zu ändern.
- b.** In dem Preis oder Tarif sind also nicht die Erhebung von den Behörden oder anderen Instanzen einbegriffen, ebenso wenig sind die Bußen oder Versicherungsprämien usw. einbegriffen.
- c.** Velda B.V. ist berechtigt Vorauszahlungen bzw. Depot oder Sicherheit (in Form von einer Bankgarantie) zu verlangen.
- d.** Velda B.V. behält sich das Recht vor Versandkosten zu berechnen.

8. ARTIKEL: ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a.1.** Falls nicht nachdrücklich (schriftlich) anders übereingekommen wurde, hat die Zahlung der von Velda B.V. zugeschickten Rechnungen innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungsdatum zu geschehen, ohne Abzug von Rabatten und ohne jede Form von Kompensation.
Hinweis: Für den Vertragspartner, die nicht in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, gilt bei Fernabsatz eine Frist von 14 (vierzehn) Tagen anstelle von 8 (acht) Tagen für Geschäfte, die aufgrund ihrer Art auf eine andere Weise als über die im Velda B.V.-Webshop angegebene Zahlungsmethode zustande gekommen sind.
- a.2.** Bei Internetgeschäften über eine Website, wie z.B. einen Webshop, erfolgt die Zahlung im Voraus mittels einer auf der Website angegebenen Zahlungsmethode beziehungsweise einer anderen ausdrücklich schriftlich vereinbarten Methode.
- b.1.** Wenn der Vertragspartner eine Zahlung mit einer Zahlungsmethode wie z.B. einer Kreditkarte vornimmt, ist Velda B.V. berechtigt, die damit verbundenen Kosten zu berechnen.
Hinweis: Für den Vertragspartner, die nicht in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, dürfen die hier genannten berechneten Kosten die tatsächlichen Kosten des Geschäfts nicht übersteigen.
- b.2.** Velda B.V. ist berechtigt, einen Kreditbeschränkungszuschlag von mindestens 2 % zu erheben, der jedoch ausdrücklich auf der Rechnung auszuweisen ist. Dieser Zuschlag kann vom Rechnungsbetrag abgezogen werden, wenn der Rechnungsbetrag innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungsdatum bezahlt wird.
- c.** Alle Zahlungen haben ohne Abzug oder Aufrechnung zu geschehen im Büro von Velda B.V. oder auf eine von Velda B.V. zu nennendes Bank- oder Girokonto.
- d.** Rabatte können ausschließlich nach Übereinstimmung zwischen Velda B.V. und dem Vertragspartner erteilt werden. Falls nicht schriftlich anders festgelegt wurde, sind diese Rabatte einmalig. Bei darauffolgenden Transaktionen kann man auf vorige Rabatte nicht appellieren.

9. ARTIKEL: REKLAMATIONEN

- a.** Eventuelle Beanstandungen von Warenlieferungen, Dienstleistungen oder Rechnungsbeträgen müssen innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Eingang der Waren, Erbringung der Dienstleistungen oder Erhalt der Rechnung schriftlich und per Einschreiben bei

Velda B.V. eingereicht worden sein, und zwar unter genauer Angabe der Fakten, auf die sich die Beanstandungen beziehen.

Hinweis: Für den Vertragspartner, die nicht in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt, gilt im Prinzip die gleiche Frist, wobei er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für die Dauer von 14 (vierzehn) Tagen ein Widerrufsrecht hat.

Das Recht des Vertragspartners auf Beanstandung erlischt in Bezug auf Waren, die von dem Vertragspartner oder in seinem Auftrag benutzt, bearbeitet oder verarbeitet wurden. Dies gilt auch für angebrochene Waren oder Waren, deren Verpackung beschädigt ist.

b. Reklamationen in Bezug auf Bedingungen in diesen allgemeinen Bedingungen die bsw. gemeint sind in dem "Nieuw Burgerlijk Wetboek Boek 6 titel 5 afdeling 3 artikel 233 sub a." (Nichtigkeit in Bezug auf eine oder mehrere Bedingungen auf Grund von "unredlich beschwerend sein") müssen ebenso innerhalb von vierzehn Tagen nach Kenntnisnahme von diesen Bedingungen oder dem Zeitpunkt worauf man hiervon billigerweise hätte Kenntnis nehmen können, schriftlich und per Einschreiben bei Velda B.V. eingereicht sein unter genauer Angabe der Tatsachen auf die die Reklamationen sich beziehen. Das Recht auf Reklamationen verfällt in dem Augenblick, in dem der Vertrag zustande kommt. Der Vertragspartner nimmt Abstand von der Möglichkeit sich im Nachhinein zu berufen auf das "unredlich beschwerend sein" von einer oder mehrerer Bedingungen in diesen allgemeinen Bedingungen, soweit die eventuell als unredlich erschwerend erfahrenen Bedingungen nicht durch die Obrigkeit zwingend vorgeschrieben sind.

c. Sollten eingereichte Reklamationen nicht obigen Bedingungen entsprechen, können sie nicht akzeptiert werden und wird den Vertragspartner geachtet das Gelieferte und/oder Verrichtete zu billigen. Wenn Velda B.V. der Meinung ist, dass eine gerechtfertigte Reklamation eingereicht wurde, hat sie das Recht, entweder einen in gegenseitigem Einverständnis festzustellenden Geldbetrag als Schadensersatz auszuzahlen an dem Vertragspartner, oder eine neue Lieferung zu leisten mit Berücksichtigung des bestehenden Vertrages, dies mit der Verpflichtung von dem Vertragspartner um das Falsche oder Beschädigte franko an Velda B.V. zu returnieren; ganz nach Wahl von Velda B.V.

d. Velda B.V. ist nur verpflichtet von eingereichten Reklamationen Kenntnis zu nehmen, wenn der betroffenen Vertragspartner in dem Augenblick in dem er die Reklamationen einreichte an alle seine bestehenden Verpflichtungen gegen Velda B.V., aus welchen Verträgen auch erwachsend und woraus auch entstehend, integral nachgekommen ist.

e. Rücksendungen die unzureichend frankiert oder verpackt sind, werden nicht von Velda B.V. entgegengenommen. Alle Rücksendungen von dem Vertragspartner erfolgen auf seiner eigene Rechnung und Gefahr.

10. ARTIKEL: ANNULIERUNG/AUFLÖSUNG UND AUFSCHUB

a. Velda B.V. hat das Recht, wenn der Vertragspartner ganz oder teilweise im Verzug ist oder bleibt seine Verpflichtungen in Beziehung auf eherner durch Velda B.V. - versorgte Lieferungen, geleistete Diensten, oder auf Grund anderer Sachen zu erfüllen, ihre Verpflichtungen gegenüber den Vertragspartner zu verschieben, und oder die darauf beziehende Vereinbarungen ganz oder teilweise zu annullieren/auf zu lösen. Dies ohne durch den Vertragspartner auch auf eine einzige Weise beansprucht werden zu können und unberührt die Velda B.V. zukommende Rechten.

Velda B.V. hat auch dieses Recht, wenn es bei dem Vertragspartner Rede ist von einem Konkurs, oder anderen von Rechtswege festgestellte Zahlungsunfähigkeit, andere Formen von Schuldbegleitung, Liquidation der Geschäftsform/ geschäftliche Aktivitäten und oder nach Maßstab der Velda B.V. Drohung dieser Umstände. Alle Forderungen von Velda B.V. auf den Vertragspartner, sind wenn dann für ihr sofort eintreibbar.

b. Falls der Vertragspartner von ihr mit Velda B.V. geschlossene Verträge auflösen/stornieren möchte, ist Velda B.V. berechtigt, die Vertragserfüllung zu verlangen beziehungsweise muss der Vertragspartner nach Wahl von Velda B.V. Rücktrittskosten in Höhe von 100 % des vereinbarten Verkaufswerts beziehungsweise Transaktionswerts und bei Stornierung Stornierungskosten in

Höhe von mindestens 30 % des vereinbarten Verkaufswerts beziehungsweise Transaktionswerts zahlen, und zwar nach freier Wahl von Velda B.V..

c.1. Wenn es sich um ein Geschäft im Sinne der Gesetzgebung über den Fernabsatz handelt und der Vertragspartner zu der darin geschützten Zielgruppe gehört, wird Velda B.V. die in dieser Gesetzgebung genannten Auflösungskriterien zugunsten des Vertragspartners einhalten.

c.2. Bei einer Auflösung durch den Vertragspartner, die unter die oben genannte Zielgruppe innerhalb der oben genannten gesetzlichen Kriterien fällt, muss der Vertragspartner dafür sorgen, dass im Falle einer Rücksendung der ihr bereits von Velda B.V. gelieferten Waren diese Waren unbeschädigt und in der unbeschädigten Originalverpackung verpackt sind, es sei denn, Velda B.V. hat mit dem Vertragspartner ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

11. ARTIKEL: VERGÜTUNG BEI ZU SPÄTER ZAHLUNG ODER IM NICHTZAHLUNGSFALL

Sollte die Bezahlung der von Velda B.V. zugeschickten Rechnungen nicht innerhalb von 8 (acht) Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen sein, wird der Vertragspartner geachtet von Rechtswegen im Verzug zu sein und hat Velda B.V. ohne weitere Inverzugsetzung das Recht des Vertragspartners über den ganzen von ihr verschuldeten Betrag, ab Verfalldatum, die gesetzliche festgesetzten geschäftliche Verzugszinsen plus 2% in Rechnung zu bringen wobei einem Teil von einem Monat als einen ganzen Monat betrachtet werden darf, unvermindert der Velda B.V. sonst noch zustehenden Rechte, worunter das Recht auf Vertragspartner alle auf der Einforderung entstehenden Kosten, sowie gerichtliche wie außergerichtliche Inkassospesen, die im Vorhinein fixiert werden auf 15% des zu fordernden Betrages, mit einem Minimum von EURO 150,00 (wörtlich: Zweihundertfünfzehn Euro) zu fordern.

NB: In den Fällen, dass den Gesetzgeber die Höhe von den an dem Vertragspartner zu belasten Inkassospesen gesetzlich bestimmt hat, ist der Vertragspartner außergerichtliche Inkassospesen schuldig laut des Gesetzes.

12. ARTIKEL: EIGENTUMSVORBEHALT

a. Solange einen Vertragspartner an Velda B.V. keine vollständige Zahlung der von Velda B.V. an ihn gelieferten Güter, Teilstücke, Installationen und/oder verrichteten Arbeiten geleistet hat, bleiben diese auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners kommenden Güter und/oder Materiale, das unstreitigen Eigentum von Velda B.V..

b. Sollte der Vertragspartner irgendeiner Verpflichtung aus dem Vertrag mit Bezug auf die verkauften Güter und/oder verrichteten Arbeiten nicht nachkommen, ist Velda B.V. ohne weitere Inverzugsetzung berechtigt die Güter oder Materiale zurückzunehmen, in dem Falle wird der Vertrag ohne gerichtliche Zwischenkunft entbunden, unvermindert dem Recht von Velda B.V. wo nötig gerichtliche oder außergerichtliche Vergütung zu fordern betreffend eventuell durch Velda B.V. gelittenem oder noch zu leidendem Schaden, mit Einbegriff von: gelittenem Verlust, verlorenem Gewinn, Zinsen, Transportkosten usw.

c. Velda B.V. behält sich das Recht vor um Güter, Werkzeuge, Materiale, Autos, Geld, Wertpapiere, (finanzielle) Bescheide usw., die er von dem Vertragspartner, unter welchem Titel auch immer, unter sich hat, in der Tat unter sich zu halten, bis den Vertragspartner völlig seinen finanziellen und anderen Verpflichtungen an Velda B.V. nachgekommen ist.

d. Bei Verträge mit einem Vertragspartner die seinen Sitz hat in einem Land wo ein verlängerter Eigentumsvorbehalt geltend ist hat Velda B.V. das Recht sich auf jeder ihr passendes Augenblick zu berufen auf das dort geltend verlängerten Eigentumsvorbehalt

13. ARTIKEL: ÜBERMACHT

a. Übermacht entbindet Velda B.V. von ihren Verpflichtungen gegen dem Vertragspartner. Als Übermachtsfaktoren kommen in Betracht: solche Geschehnisse und Zustände die einen deutlich nachweisbaren und direkt ausübenden Einfluss haben auf den Betrieb Velda B.V., wie zum Beispiel aber dazu nicht beschränkt: ernsthafte Störungen in ihrem Produktionsprozess; Krieg;

auch außerhalb von den Niederlanden; Aufruhr; Pandemie, Epidemie; Feuer; Verkehrsstörungen; Arbeitsunterbrechung; Ausschließung; Verlust oder Beschädigung beim Transport; Unfall oder Krankheit ihres Personals; Einschränkungen der Einfuhr oder andere Einschränkungen obrigkeitshalber; usw.. Velda B.V. ist von ihren Verpflichtungen entbunden, ungeachtet dessen ob die Übermacht in ihrem eigenen Betrieb oder woanders, wie z.B. in Betrieben von Zulieferanten, Transportunternehmen, Großhändlern usw.

b. Im Falle von Verhinderung der Ausführung des Vertrages als Folge von Übermacht ist Velda B.V. berechtigt, ohne gerichtliche Zwischenkunft, entweder die Ausführung des Vertrages für höchstens sechs Monate aufzuschieben, oder den Vertrag ganz oder teilweise zu entbinden, dies zur Beurteilung von Velda B.V. Der Vertragspartner wird von dieser durch Velda B.V. getroffene Entscheidungen einen schriftlichen Bericht empfangen.

14. ARTIKEL: RECHT AM GEISTIGEN EIGENTUM, DESIGNSCHUTZ

a. In Bezug auf alle für den Vertragspartner hergestellten Produkte, erbrachten Dienstleistungen usw. behält sich Velda B.V. ausdrücklich alle möglicherweise vorhandenen Urheberrechte oder anderen immateriellen Schutzrechte vor, wie z.B., aber nicht ausschließlich: Copyright und Bildrechte. Gebrauch oder alternativ Gebrauch von diesen Rechten, Entwürfe und/oder Ideen von Velda B.V. ist aufs strengste verboten, es sei denn, dass Velda B.V. dafür nachdrücklich und schriftlich ihre Genehmigung abgegeben hat und alle durch Velda B.V. gestellte Bedingungen erfüllt hat.

b. Sollte der Vertragspartner sich nicht an das unter 14a Genannte halten, hat Velda B.V. ohne weitere in Verzugsetzung und/oder gerichtliche Intervention Recht auf Bußgeld in Höhe von zumindest EURO 11.500,00 (wörtlich: Elftausendfünfhundert EURO) für jeden Tag oder einem Teil davon, den die Übertretung dauert.

15. ARTIKEL: GARANTIE

a. Durch Velda B.V. wird ausschließend Garantie erteilt laut der Absätze der mit den Gütern mitgelieferten Garantieklausel. In diesen Fälle fängt die Garantie erst dann an, nachdem Velda B.V. mittels Einschreiben von dem Vertragspartner Bescheid bekommen hat.

b. Wird durch Velda B.V. Garantie erteilt ohne eine Garantieklausel, dann ist die Dauer der Garantiefrist bis zu maximal 6 (sechs) Monaten nach Lieferung der bezogenen Güter. Auch hier erst nachdem Velda B.V. mittels Einschreiben von dem Vertragspartner Bescheid bekommen hat.

c. Die Garantie enthält Reparatur oder Ersatz der gelieferten Güter, dies nach Wahl von Velda B.V. Unheil von auswärts verpflichtet Velda B.V. niemals Garantie zu erteilen.

d. Die bei Velda B.V., oder bei durch sie eingeschaltete Dritte, für Reparatur empfangen Güter halten sich immer und in alle Fälle auf zu Risiko und Rechnung des Vertragspartners.

16. ARTIKEL: ANSICHTSSENDUNGEN

Nur wenn Velda B.V. dies ausschließlich schriftlich im Voraus an der Vertragspartner bestätigt hat, können die von oder im Namen von Velda B.V. gelieferten Güter als Ansichtssendung betrachtet werden für Schauen, Ausstellungen, Börsen und/oder für andere von Velda B.V. zu nennende Zwecke.

Auch für Ansichtssendungen gelten die allgemeinen Bedingungen unverkürzt.

17. ARTIKEL: ZUSTÄNDIGES RECHT UND BEFUGTER RICHTER

a. Auf alle Angebote, Aufträge und mit Velda B.V. abzuschließende Verträge ist niederländisches Recht gültig, Dennoch hat Velda B.V. das Recht sich auf jedem für sie gewünschten Moment sich zu können und mögen berufen auf das gültigen Recht in dem Land wo der Vertragspartner seinen Sitz hat. Alsdann wird in Abweichung von das was unter Absatz b. Geschriebene den Streitfall

unterzogen an den (absolut) zuständigen Richter in dem Rechtsgebiet des Vertragspartners. Velda B.V. hat das Recht, zu jedem gewünschten Zeitpunkt das UN-Kaufrecht in Anspruch zu nehmen, falls die Art des Geschäfts/der Geschäfte dazu Anlass geben. Velda B.V. braucht dem Vertragspartner diesbezüglich nicht vorab in Kenntnis zu setzen.

b. Alle Differenzen werden dem Urteil des absolut befugten Richters in dem Bezirk (Arrondissement) Overijssel. oder dem Urteil einer anderen befugten richterlichen Instanz unterworfen, dies alles der Wahl von Velda B.V. entsprechend.

c. In dem Fall dass der Vertragspartner durch eine Dritte bei einem anderem Gericht und/oder auf Grund eines anderen Rechts vorgeladen wird, erklärt der Vertragspartner hiermit auf die Möglichkeit zu verzichten Velda B.V. zur Gewährleistung (Vrijwaring) in dem Verfahren bei dem bestimmten Gericht und auf Grund des zugehörigen Rechts zu beziehen, so dass die juristische Kompetenz einer durch Velda B.V. gewählten Gericht und Recht hier herrschend ist.

d. Sollte ein Artikel oder Sub-Artikel von diesen Allgemeinen Bedingungen ungültig werden, oder nicht durch Velda B.V. angewendet wird, beeinträchtigt das nicht die Gültigkeit der anderen Artikel.

ZUM SCHLUSS

Diese „Allgemeine Bedingungen“ sind durch [De Incassokamer B.V.](#) für Velda B.V. ausgefertigt und unter Rücksicht ihrer heutigen und zukünftigen „Allgemeine Bedingungen“ und BW Buch 6, Titel 5, Abteilung 3 zustanden gekommen.

Das Verlagsrecht (© Copyright) gehört De Incassokamer B.V. zu.